

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1992

Geschäftszahl

89/05/0169

Rechtssatz

Feuchtigkeitsschäden in Wänden und Fußböden stellen ein Beispiel für die Behebung von ernsten Schäden eines Hauses dar, welche dem Vermieter auch in einem vermieteten Gegenstand obliegen (Hinweis Würth-Zingher, Mietrecht und Wohnrecht, 19te Aufl, Randziffer 8 zu § 3 MRG). Bei Behebung ernster Schäden kann die vorübergehende Benützung und Veränderung iSd § 8 Abs 2 MRG bis zur vorübergehenden Räumung des Mietgegenstandes durch den Mieter führen (Hinweis Würth-Zingher, Mietrecht und Wohnrecht, 19 Aufl, Randziffer 7 zu § 8 MRG).